▶ Rente & Steuer

Einnahmen aus Solaranlage sind auf Altersrente anzurechnen

| Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage sind auf eine Altersrente anzurechnen. Wird die Hinzuverdienstgrenze überschritten, kann das dazu führen, dass bereits ausgezahlte Rentenleistungen zurückerstattet werden müssen (SG Mainz 27.11.15, S 15 R 389/13, Abruf-Nr. 146350). |

IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 146350

Der betroffene Rentner machte insbesondere geltend, dass es darauf ankomme, ob das Einkommen durch eine Tätigkeit erzielt wurde. Darunter könne man nicht Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage verstehen. Diese seien eher mit Erträgen aus einer Kapitalanlage vergleichbar.

Das SG sah das anders. Es betonte, dass Einnahmen aus dem Betrieb einer Solaranlage Arbeitseinkommen im Sinne des Rentenrechts sind. Hierfür reicht es aus, dass der Rentner eine unternehmerische Stellung hat, die ihm die Einkünfte vermittelt. Dabei sei für die Höhe des Arbeitseinkommens der Einkommensteuerbescheid maßgeblich. Das Gesetz sehe eine volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Rentenversicherungsrecht sowohl bei der Zuordnung von Arbeitseinkommen als auch bei der Höhe des Arbeitseinkommens vor. Daher könne die Rentenversicherung die Zahlen des Finanzamts übernehmen.

Auch wenn die Sonne die Arbeit macht: Der Rentner war hier Unternehmer

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Neues zum Steuerrecht für Rentner in 2016: Die 10 wichtigsten Punkte, SR 15, 210
- Ehegatte im Pflegeheim: Splitting trotz neuem Lebenspartners? SR 15, 165

ARCHIV
Ausgabe 12 | 2015
Seite 210

▶ Tod des Arbeitnehmers

Erben können Urlaubsabgeltungsanspruch geltend machen

| Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des BAG hat das ArbG Berlin entschieden, dass ein Urlaubsanspruch nicht mit dem Tod des Arbeitnehmers untergeht, sondern sich in einen Urlaubsabgeltungsanspruch der Erben umwandelt (ArbG Berlin 7.10.15, 56 Ca 10968/15, Abruf-Nr 145955). |

IHR PLUS IM NETZ
sr.iww.de
Abruf-Nr. 145955

Der Erblasserin standen noch 33 Tagen Erholungsurlaub zu. Ihre Erben forderten vom Arbeitgeber den Urlaubsanspruch in Geld auszuzahlen. Das ArbG Berlin gab der Klage statt. Nach § 7 Abs. 4 BurlG ist der Urlaub abzugelten, wenn er, weil das Arbeitsverhältnis beendet ist, ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Dies ist beim Tod des Arbeitnehmers der Fall.

Soweit das BAG darauf abstellt, dass mit dem Tod die höchstpersönliche Leistungspflicht des Arbeitnehmers und damit auch ein (abzugeltender) Urlaubsanspruch erlösche, widerspreche dies Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.03 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in der vom EuGH durch Urteil vom 12.6.14 erfolgten Auslegung. Man darf gespannt sein, ob die Entscheidung auch vor dem BAG bestand haben wird.

ArbG hält BAG-Rechtsprechung als nicht vereinbar mit EU-Recht